

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1786

10 (6.3.1786)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-728249](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-728249)

Montags, den 6ten Mart. 1786.

Unter Sr. Königl. Majestät von Preussen 2c. 2c.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten
Approbation, und auf Dero Special-Befehl.

No.



IO.

Wöchentliche Ostfriesische
Anzeigen und Nachrichten

von allerhand, zum gemeinen Besten überhaupt, auch zur
Beförderung Handels und Wandels dienenden Sachen.

Wvertiffements.

1 Es sollen die, zwischen den Süd- und Nordwärts bekeyeten Stücken liegende
unbedeckte Partien des Bunder Lawachses, vom Landschaftlichen Volcken Deich bis zur
alten Deich-Linie, weil darauf im letztern Termin, vom 25ten October voriges Jah-
res, noch kein hinlänglich Gebot eröfnet worden, am 21ten März nächstkünftig, mit
Einfetzung der darauf gethanen Gebote, nochmals öffentlich ausgeboten werden.

Lieb-



Liebhaber können sich demnach am besagten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in des Wirtje S. Mustert Hause, auf dem alten Deich einfinden, und nach Gefallen heuren. Signatum Aurich, den 10ten Febr. 1786.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Seine Königl. Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben auf abgestattete Cammer-Bericht, per Rescriptum clementissimum d. d. Berlin den 24sten Jan. a. c. dreyen Untertbanen dieser Provinz, als dem Dycke Epfen aus dem Auricher, Albert Dircks Eggers aus dem Friedeburger, und Jan Josten, Michel Cassen et Comp. aus dem Beramer-Amte, die, für diejenige, welche die beste ausländische Hengste bey der Köhrung vorsühren würden, ausgesetzte Prämie, jedem zu funfzig Reichsthaler allergnädigst zuerkannt, und auszahlen lassen; welches dem Publico hie mit bekannt gemacht, und dabey empfohlen wird, sich ferner die für diese Provinz vortheilhafte Pferdezucht bestens angelegen seyn zu lassen, und durch diese allerhöchste Königl. Gnade ermuntert, sich um die beste ausgesuchtesten ausländischen Holsteinischen Englischen und Mecklenburgischen Hengste zu bemühen, und solchergestalt die ausgesetzte Prämie zu verdienen. Aurich den 17ten Febr. 1786.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Da die neu ausgeprägte Französische Schild, Louisd'or und Thaler so geringhaltig sind, daß daraus Nachtheil zu besorgen steht; So wird in Conformität eines an die Krieges- und Domainen-Cammer erlassenen allerhöchsten Rescripts d. d. Berlin 6ten Febr. a. c. hiedurch verordnet, daß in der hiesigen Provinz der Gebrauch und Cours der Schild-Louisd'ors und Französischen Thaler, als Münze und Gold im Handel und Wandel, bis auf weitere Ordre, gänzlich verboten, und nur der Einkauf derselben als Metall oder Pagament nach Gewicht und Feine, also als eine bloße Waare verstattet werden soll. Wornach sich also jedermann zu achten hat. Signatum Aurich den 20. Februar. 1786.

Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge affigirten Subhastationspatenti mit abschriftlich beigebogenen Conditionen soll des Egge Garrels Heerd Landes, groß 96½ Grasen, sodann 4½ Grasen Stückland, alles unter Marienwehr belegen, und von gerichtlich instruirten Taxatoribus auf 3000 Gl. in Gold gewürdiget, am 6 Jan. und 3ten Febr. auf der Emden Amgerichtsstube öffentlich zum Besten Seiner Creditoren feilgeboten den 10ten Mart. 1786 aber zu Hinte dem Meistbietenden, salva adjudicatione judiciali, losgeschlagen werden. Liebhaber können sich daher an besagten Orten einfinden, und ihren Vorteil suchen.

2 Auf erhaltenen Cammeral-Consens sind die Interessenten, der Herr Justizrath Hedden et Consorten, aus freyen Willen gesonnen, ihren Platz, Niesedick genannt, groß 82 Diemath, am 27 März zu Norden durch die Mediles Rathsherrn Wencelbach und Uven öffentlich verkaufen zu lassen. Es können vorerst 9000 Gl. in dem Heerd
see.

sehen bleiben, und sind die Zahlungstermine Martini 1786 der 1ste, May 1787 der 2te, und Martini desselben Jahrs der letzte.

3 Am 8. Mart. will Jan Hieronimus Witwe zu Rosum ihr Hausmannsbeslag, als 3 Pferde, 3 Kühe, Wagen, Eyde, Pflüge, 2c. öffentlich der Ausmienger Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Am 9ten Mart. will Eilert Janffen Backer zu Rosum, sein Haus an der Burgstrasse belegen sodann Bäckergeräthschaft, Rissen, Kasten 2c. nebst einer Kuh, öffentlich der Ausmiengerordnung gemäß freywillig verkaufen lassen.

4 Vermöge affigirten Subhastationspatents sollen des weyland Tamme Philips Wittve Meentje Geden, Haus cum annexis zu Wirdum sodann 12 und 13½ Grafsen Landes daselbst, so resp. auf 975, 2796 und 2635 Gulden in Gold nach Abzug der Lasten epdlich gewürdiget worden, in dreypen Licitationsterminen, und zwar, dem Verlangen der iatabulirten Creditoren gemäß, von 8 zu 8 Tagen, als am 10ten 17ten und 24. Martii nächstkünftig, subhastivet und im letzten Termino denen Meißbitenden, salva approbatione et adjudicatione Judicii, zugeschlagen werden. Die beide ersten Termine werden auf der Amtgerichtsstube zu Pewsum und der letzte zu Wirdum im Wirtshause abgehalten.

Laxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgericht als bey dem Ausmienger Storch zu Greetfel zur Einsicht zu bekommen.

5 Jacob Nieples zu Hatshausen, will freywillig, seinen halben Platz und halben Warf cum annexis et pertinentiis den 9ten Mart. des Morgens um 10 Uhr daselbst in Nit Middens Haus, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Comm. Rath Reuter einzusehen.

Jacob Nieples zu Hatshausen, will freywillig.
Ein und vier Diematen Weedland auf Haikeland,
Vier Diematen auf Schwosg, und 1 Diemat in 2 Dachmet,
Fünf Diemat in die Huseweer, separat den 9. Mart. des Morgens um 10 Uhr in Nit Middens Haus, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bei dem Commis-
sions Rath Reuter einzusehen.

6 Tonjes Lammer's Erben auf dem Großen Behn, wollen freywillig, ihr Haus und Land daselbst den 6. Mart. des Mittags um 1 Uhr im Compagniehaufe öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bei dem Comm. Rath Reuter einzusehen.

Des Dircck Lülen Schmit auf dem Großen Behn, Umbos, Blasebalg und Sperhake, soll den 6ten Mart. daselbst öffentlich verkauft werden.

Die Commune zu Wiebelsbur will ihr dortiges Armen Haus, den 8 Mart. des Mittags um 1 Uhr in Weer Focken Haus, öffentlich verkaufen lassen. Conditiones sind bey dem Comm. Rath Reuter einzusehen.



7 Auf erhaltenen gerichtlichen Consens wollen der weil. Eheleute Gerd Peters Müller und Antje Jansen Plogge Erben folgende Grundstücke zu Petkum am 22sten Febristen und 8ten Mart. a. c. öffentlich licitiren und im letzten termino den Meistbietenden zu schlagen lassen.

Ein Wohnhaus und Schenke taxirt auf 1255 Gl.

Sechs Grasen auf 1100 Gl. drey Grasen auf 550 Gl.

Drey Grasen auf 160 Gl. zwei Grasen auf 170 Gl.

Ein und ein Viertel Gras auf 81 Gl. 2 Sch. 10 W.

Vier Kohläcker, Gartengrund auf 80 Gl.

Vier dergleichen Aecker auf 25 Gl. welche Stücke sämmtlich unter Petkum liegen.

Noch drei Grasen und ein halbes Gras unter Widdelsmeer, respective auf 330 Gl. und 40 Gl. taxirt. Taxa und Conditiones sind von sämtlichen Stücken bey dem Ausmiener Janssen zu Petkum, und von beiden letztern Stücken auch bey dem Ausmiener Eelos in Vorsum einzusehen, oder für die Gebühr schriftlich zu haben.

8 Op Vrydag den 10 Mart. anstaande zal door de Makelaar Arent Verlee et Consorten by publique Veyling aan de Delft in de Beurmann te Emden verkogt worden, een Party beste witte et grouwe Oostzeefche Ervten, Weyte et Rogge, die daar Gaadiag van maakt gelieve zig s' agter Middags op de vootnoemde Dag aldaar in te vinden.

9 Der Herr Coners in Detern ist freywillig gesonnen seine beide auf der Weeniger Gasse belegene Baudeker am 15ten März zu Weener in des Vogt Erögers Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

10 Vermöge an der Amtsstube zu Emden und zu Jemgum affigirten subastationspatenti soll des wl. Ditect Albers Kinder Haus cum annexis stehend zu Jemgum, und auf 200 Gl. in Golde gewürdiget, den 7ten Martii zu Jemgum öffentlich subastiret, und dem Meistbietenden vorbehältlich gerichtlicher Confirmation losgeschlagen werden.

11 Vermöge des zu Lütetsburg und Norden affigirten Subastationspatenti mit abschriftlich beigefügten Taxations documente und Conditionen soll auf Andringen des Jann Siemens wegen rückständigen Kauffchillings des Edjard Janssen Warffstädte cum annexis, welche auf 540 Gl. in Golde eydlich gewürdiget, den 28sten Martii c. im Lütetsburgischen Krüge öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

12 Weyl. Gerd Johann Hinrichs zu Widdels Warffstädte wird den 25sten Mart. des Mittags um 1 Uhr in Goefe Janssen Haus daselbst öffentlich verkauft. Conditiones sind bey dem Comm. Rath Neuter einzusehen.

Des Udde Voers zu Holtdorf Haus cum annexis, soll nunmehr den 28sten Mart. des Mittags um 1 Uhr in Habbe Ebinen Uden Haus, öffentlich verkauft werden. Conditiones sind bey dem Comm. Rath Neuter einzusehen.

13 Am 6. April wollen die Vormünder über des verstorbenen Willem Gummels in der Wester Marsch allerhand Hausgeräth, ein neu Kapsaat Seil, eine schöne Gräzmühle u. beim Sterbhaufe ausmienen lassen.

Am 11 April wollen die Vormünder über Hinrich Ulfen Kinder, Morgens um 9 Uhr auf dem Westerloger Grabhaufe allerhand Hausgeräth, einige schöne feine Stücke Leinen, Bett und Bettgewand sodann Wagens, Eyden und Pflüge 50 Stück Pferde und Kühe 10 Stück Schaaf u. ausmienen lassen.

Am 27sten April Morgens 9 Uhr wil Harm Weets Wittwe auf dem grossen langen Hause in der Wester Marsch, allerhand Hausgeräthe sodann schönes Hausmannsbeschlag, als Wagen, Eide, Pflüge, 50 Stück schöne Pferde und Kühe u. durch den Ausmiener Thoden von Welfen ausmienen lassen.

14 Da der Verkauf des Jürgen Adenschen Hauses zu Deteren am 22 Febr. jüngst nicht vor sich gegangen; So ist dazu ein neuer Terminus auf den 8ten Marti im Amtshause zu Stickhausen angesetzt.

15 Der auf den 4 Mart. angesetzt gewesene Verkauf zu Dingum der Liabrina Hickenschen Pferde und Füllen nebst 2 Bauernwagens, hat gewisser Ursachen halber nicht vor sich gehen können, und ist auf den 11ten Mart. anstehend festgesetzt worden, als wornach sich Kauflustige zu richten haben.

Am 7ten Mart. anstehend, will Wittwe Cruks zu Solzburg 40 Stück Epern und Eschenbäume und eodem dato Jan Janssen Cramers Wittwe zu Dingum allerhand Haus- und Zimmergeräthe, öffentlich verkaufen lassen.

Jan Anthonis zu Weenhusen will am 8ten Mart. sein Hausmannsbeschlag, als Ende, Wagen, Pflug, Pferde, Kühe und jung Vieh, auch verschiedenes Hausgeräthe, öffentlich bei seiner Behausung verkaufen lassen.

Jan Janssen Nagels Erben zu Weener, wollen ihres Erblassers, nachgelassene Mobilien und Moventien daselbst am 14 Mart. öffentlich verkaufen lassen.

Auf erhaltene gerichtliche Commission, sind die Curatores des Willems A. Willemsen Concurrs Masse gefundene folgende Schiffsarten, als

Ein Sechszehntel Theil in ein Schmalschiff von 70 bis 75 Lasten de Vrouw Catharina 2½ Jahr alt mit allen Schiffsgeräthschaften gut versehen

Drei Sechszehntel Theil in ein Ruffschiff Endens Welvaart ohngefehr 100 Lasten groß.

½ Theil in ein Ruffschiff Juffrouw Elisabeth ohngefehr 62 Lasten mit allen nöthigem wohl ausgerüstet, ersteres von dem Schiffer Gerd Quers Lingen, das zweite von Jacobus Ernst Wisse und letzteres von Jan J. Maas geföhret, am 25sten Mart. zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen; desfallsige Conditiones sind bei dem Ausmiener Schelken einzusehen.



und letzten mal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden. Die Conditiones, nebst Documentum Taxationis, sind dem Subhastationspatente beigegeben, und auf dem hiesigen Amt und Stadt, wie auch bey dem Wittmunder Amtgericht affigiret, allwo dieselben sowohl; als bey dem Ausmiener mit mehrere Masse einzusehen, und bey letzterem für die Gebühr in Abschrift zu haben sind. In denen beyden ersten Terminen ist nichts geboten worden.

Des Jacob Herman Bechtman in Esens an der Steinenstrasse belegenes und eidlich auf 545 Gl. in Gold gewürdigtes Haus, soll am bevorstehenden 20 Mart. des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause in Esens zum 2ten mal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret werden. Die Conditiones samt der Taxe, sind dem Subhastationspatente angehänget, an dem Amt und Stadtgerichte hieselbst affigiret, und daselbst sowohl als bey dem Ausmiener gratis einzusehen, auch bey letzterem für die Gebühr in Abschrift zu bekommen. Im ersten Termin ist nichts geboten.

23 Am Mittwoch den 2ten dieses des Vormittags um 10 Uhr, will Hndr. Heyen Wittwe zu Eilsum etliche Schaafse, ein Budeley, Schräncke, Bettgewand, Eisen Kupfer, Messing, Zinn, Schustergeräthe öffentlich daselbst verkaufen lassen.

Verheurungen.

1 Nachdem des weil. Lebbe Dircks zu Kiphausen belegener Platz groß 52 Diematen Marschlandes nebst ansehnlicher Behausung und Garten cum annexis am 19 Jan. jüngst, nicht fählich verheuret werden können, so soll nunmehr obgedachter Platz auf bevorstehenden May 1786 oder dem Befinden nach auf May 1787 anzutreten auf 6 Jahr dem Meistbietenden verheuret werden, die desfallsige Liebhaber können sich am Donnerstag den 9. Mart. zu Dornum in des Ausmiener Behrends Behausung einfinden und heuren;

Des wepl. Johann Esders zu Schwittersum R esterhaber Kirchspiel belegene halbe Warffstädte cum annexis sodann 10 Diemat Landes, wird am Donnerstage den 16 Mart. zu Dornum in des Ausmieners Berends Behausung öffentlich meistbietend verheuret.

2 Die Rhander Behn Compagnie ist gewillet, einige Stellen auf der Ost- und Westseite ihres Behns in Erbpacht anzuthun. Liebhaber dazu können sich am 17 Mart. des Morgens gegen 11 Uhr, in des Wirtje Willems Hause auf solchem Behn einfinden, Conditiones vernehmen und contrahiren, auch allenfalls solche Conditiones vorher bey dem Justiz-Commissario Müller zu Detern einsehen.

3 Es soll nunmehr auf erteilte gerichtliche Commission des Berend Liaben gedoppeltes Ziegelwerk, als das Stein- und Pfannenwerk auf Coldeborgster Siel belegen, so an dessen Heerd Landes daselbst, zum Besten desselben Creditoren, auf ein Jahr am 9ten Mart. anstehend zu Jemgum in des Bogten Heinecke Hanse öffentlich verheuret werden; Lusthabende können sich demnach am besagten Tage, Nachmittags gegen 1 Uhr, an Ort und Stelle einfinden und ihren Vortheil suchen.



4 Da das in der Ditzumer Vogtey belegene Königl. Erbpachtsstück, Jan Otten Land genannt, auf 3 Jahre verpachtet werden soll; so können Pachtlustige sich den 2. ten Martii nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr, in des Wirtie G. Mustert Hause am alten Deiche einfinden. Signatum Leer, den 15ten Febr. 1786.
Königl. Rentei.

5 Auf erhaltenenen Consens wollen die Vormünder über des weil. Deichrichters Tiark Janssen miorrennen Kinder ihren Heerd in der Wester Marsch belegen, groß 74 Diematzen, welcher von Daniel Mannen bis May 1788 öffentlich eingekauert, am 29sten Mart. anderweit im hiesigen Weinhause auf 6 oder 9 Jahre öffentlich durch den Ausmüener Thoden von Belsen verheuren lassen.

6 Am Donnerstag, den 9ten dieses, sollen des weil. Edvard und Altie Knottnerus Erben 40 Grasen Grünlanden öffentlich zu Pilsum verheuret werden.

Gelder, so ausgebaut werden.

1 Es sind May 1786, 300 Gl. Courant Kirchengelder zinslich zu belegen; wer selbige verlangt und sichere Hypothek stellen kann, melde sich bey den Kirchenvorstehern zu Grootegaste.

2 Es sind auf bevorstehenden May 4 bis 6000 Rthlr. in Gold gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen zu belegen. Der Causlei-Inspector und Notarius Burlage in Aurich, gibt hievon nähere Nachricht.

3 Melff Harms zu Collmönken hat 400 Gl. in Gold von den Grootegastiner Armengeldern zinslich auszutun.

Citationes Creditorum.

1 Beim Königlichem Amtgerichte zu Stiekhausen sind auf Anhalten des Wehert Janssen Cordes zu Scharrel Edictales wider alle, so auf des Hinrich Jansen, Brauers, an ihn verkauften Heerd Landes zu Hesel cum annexis, ex capite crediti, retractus, hereditatis, servitutis, auf alio quocunque Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino ad annotandum von 12 Wochen, et reproductionis auf den 28 April. poena juris erkannt.

2 Bei dem Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Hrn. H. Gräbeld zu Wehner edictales wider alle und jede, auf die durch denselben öffentlich angekaufte Jürgen Böhlkeische Deblmühle cum annexis zu Jemgum real Spruch und Forderung habende Prätendentes cum termino zur Angabe von 3 Monaten et reproductionis auf den 9ten Mart. 1786 erkant. Unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen nachher nicht weiter gehört, sondern ihnen in Ansehung gedachten Käufers und des Immobilien ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.



3 Von weyl. Carsten Hinrichs zu Hohenkirchen, ergethet Concurs. Creditorum und ist Term. präclus. zur Angabe bis den 26ten März d. J. festgesetzt worden. Fever im Landgerichte den 7ten Febr. 1786.

(L. S.)

4 Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind am 21sten Dec. c. ad instantiam des hiesigen Amtgerichtschreibers J. N. Meppen edictales wider alle und jede welche auf das demselben von dem Herrn Senatore P. Suur privatim verkaufte, an der Burgstrasse in Comp. 4. No. 26. stehende Haus cum annexis aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Näherkaufrecht, oder Forderung zu haben vermeinen, cum Termino von drei Monaten und zur präclusivischen Reproduction auf den 7ten April 1786. bei Strafe eines immerwährenden Stillstehens und der Präclusion erkannt.

5 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stieghausen sind auf Ansuchen des Johann Christian Janßen und dessen Ehefrau Joelle Peters zu Barge, Edictales wider alle, so auf die von dem Spöhlrichter Peter Nanneu und dessen Ehefrau Antje Lönies herrührende, durch Erbrecht und einen Vergleich auf sie transferirte beyde Plazen zu Barge cum annexis, Realansprüche machen zu können vermeinen, cum termino ad executandum von 12 Wochen et liquidationis auf den 22 May poena juris erkannt.

6 Nachdem über das Vermögen des Dirl Wirtjes zu Wenigermoor, welches aus einigen durch den Ausmiener Schelten bereits verkauften Mobilien und Mobilien bestehet, beim Amtgerichte zu Leer dato der Concurs per Decretum erkannt worden; So wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Geld, Sachen, Effecten oder Briesschaften unter sich haben, oder demselben schuldig sind, hiedurch angedeutet, bei Verlust ihres daran habenden Rechts und bei Strafe des nochmaligen Ersatzes nichts an denselben verabsolgen zu lassen oder zu bezahlen, sondern mit Vorbehalt ihrer Rechte an das gerichtliche Depositum abzuliefern. Signatum Leer im Königl. Amtgericht, den 20 Febr. 1786.

7 Bei dem Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Heere Harmis zu Freepsum edictales wider alle und jede, auf das durch ihn bey öffentlicher Subhastation erkundene, von Harm Bohlen Wittwe und Erben herrührende Haus cum annexis zu Freepsum Spruch habende Creditores, cum Termino reproductionis peremptorio auf den 7ten April anstehend sub poena präclusi erkannt.

8 Nachdem der Brauer und Gastwirth Klaas Heeren Broer bey dem hiesigen Stadtgerichte auf das Beneficium cessionis bonorum angetragen und darauf über dessen Vermögen der Concurs eröffnet worden, so werden sämtliche Creditores des besagten Klaas H. Broer hiemit citiret, innerhalb 3 Monaten, mithin längstens den 30. May a. c. als dem präfixirten Termino reproduct. et quotat. präclusivo des Morgens um 9 Uhr ihre Forderungen entweder persölich, oder durch einen zulässigen Mandatarium bey dem Stadtgerichte anzugeben, deren Richtigkeit nachzuweisen, und sich sodann auch über das angebrachte Cessionsgesuch zu erklären, unter der Verwarnung, daß die ansbleibende

(No. 10 A a)

Cre-



Creditores in Hinsicht dieses für einwilligend erklärt, übrigens aber von der cedirten Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Sodann müssen diejenigen, welche Pfänder, Brieffschaften oder andere Sachen von dem Klaas Heeren Brauer in Händen haben, solches bey Strafe des Verlustes ihres Rechts hieselbst anzeigen und mit Vorbehalt ihres Pfandrechts ad Depositum abliefern, auch die demselben schuldige Gelder bey Strafe nochmaliger Zahlung daselbst gleichfalls auszahlen. Norda in Curia den 16. Januar 1786.

9 Bey dem Königlichem Amtgerichte zu Esens sind, ad instantiam des Schneidemeisters Johann Lásjes Lónjes zu Uтары, wider alle und jede an die von denen Warffleuten Johann Harms und Orientje Janssen daselbst privatim anerkaufte, zu Uтары belegene, vormals Frerich Sicken Warffstätte cum annexis real Ansprache und Forderung habende Gläubiger, edictales cum terminis zur Ausgabe von 6 Wochen et præclusivo auf den 20sten März unter der Verwarnung erkannt, daß der Ausbleibende nachher nicht weiter gehöret, sondern ihm sowol gegen den Ankäufer vorgedachter Warffstätte, als die zur Hebung der Kaufgelder gelangende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle..

10 Bey dem Amtgerichte zu Berum sind wider alle und jede, welche auf die, von dem Hausmann Remmer Heyen in der Schieeu publice erkaufte, daselbst belegene, von Pastor Lubinus Erben herrührende 8 und noch 8 Diemten Stücklanden des Jan Jacobs in Westerende, sodann auf den, von dem Krüger Harmen Wilken im Westerende fil. nom. gleichfalls publice erkaufte daselbst belegene 4½ Diemat grossen Kamp des Peter Janssen Jacobs einen real. Auspruch und Forderung oder Servitut haben, Edictales cum terminis zur Ausgabe und Justification auf den 31sten Mart. a. c. pöra juris solita erkannt.

11 Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß; nachdem Ihr der Colonist Herrmann Kayser, und Ihr dessen Ehefrau Anna Margareta, aus Mohrdorff, Auricher-Amts, wegen wissentlicher Beherbergung des von dem Regiment des Generalmajors von Stvoliansky und Bielefeld desertirten Mousquetier, Triewer und hiernächst auch dabey weiter begangenen Falsch in Untersuchung geraten aber euch aus dieser Provinz entfernnet habet, nach Maasgabe Unserer Criminal-Ordnung Cap. 7. §. 5. et 6. wider euch die gewöhnliche Edictales erkannt worden. Wir citiren und laden demnach euch Herman Kayser und euch dessen Ehefrau, Anna Margareta, daß Ihr längstens d. 22 May nächstkünftig vor Unserer hiesigen Regierung erscheinet, Eurer Entfernung und Flucht wegen Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß in der Sache weiter, was Sich den Rechten nach geböhret, ergehen werde.

Wornach Ihr euch zu achten habet.

Gegeben Aurich in Unserer Obrt. Regierung unter Unserm aufgedruckten 'Regierungs Inseigel den 30sten Januar 1786.



12 Bei dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des dortigen Zimmermeisters Gerke Behrends Postma Citatio edictalis contra quoscunque Creditores Prätendentes ac Retrahentes des sub dato 20 April 1781 von ihm privatim angekauften im Osterluft 5ten Rott sub No. 82. daselbst am neuen Wege belegenen Hauses und Gartengrundes cum termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 28. März a. c. unter der gewöhnlichen Verwarnung erkannt.

Bei demselben Stadtgerichte ist auf Ansuchen des Jacob Hinrichs Citatio Edictalis contra quoscunque Creditores et Prätendentes des den 24. Novembr. 1785. öffentlich vom ihm angekauften in der Stadt Norden im Westerluft 1ten Rott No. 314 an der Uffenstrasse belegenen Hauses und Gartens cum termino reproductionis et annotationis präclusivo auf den 28. Mart. a. c. unter der gewöhnlichen Verwarnung erkannt.

13 Beym Königl. Pevsumschen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Krämers Hinrich Janssen zu Loquard, Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem Schmiedemeister Poppe Elten Ohling privatim angekaufte, daselbst belegene, Haus und Garten cum annexis, ex capite crediti, hypothecä häreditatis, retractus, vel ex alio quocumque iure reali, gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et präclusivo auf den 30. Martii nächstkünftig, bei Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

14 Nachdem der Balsier Janssen curatorio Geid Wyben Kinder zu Meermoer nom. beim Amtgerichte zu Leer angezeigt hat, daß das Vermögen seiner Curanden zur Befriedigung der Creditoren nicht hinreichend sey, und dann bei solcher Insufficienz der Masse Concursus Creditorum per Decretum erkannt worden.

Als werden hiemit sämtliche Gläubiger, welche an diesem Boedel es sey auf welche Art es wolle, Spruch und Forderung zu haben vermeinen hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino präclusivo den 25 März cur. Morgens 9 Uhr bei hiesigem Königl. Amtgerichte zu melden, unter der Warnung:

daß diejenigen, welche in solchem termino nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht durch mit hinlänglicher Instruction versehene Mandatarien angeben, mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

15 Bei dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Tiark Warnert, Edictales wider alle und jede, welche auf das ihm von den Eheleuten Simon Janssen Schipper und Trientje Janssen verkaufte Haus mit 2 Diemath Landes in Eckel, Spruch und Forderung oder Mäherkaufsrecht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis auf den 22 April a. c. sub pöna perpetui silentii erkannt.

16 Beym Aldersumischen Gericht sind auf Ansuchen des Quartiermeisters und Bierkigers Petrus Janssen Duin in Emden absichtlich des durch denselben öffentlich erkauften zu Vergast belegenen von dem Hrn. Amtmann David Leonard Bluhm herrührenden Heerd Landes, groß pl. m. 40½ Diematen, und 40 Rutzen Garstland, Edicta-



les wider alle und jede, auf obigem Grundstücke Anforderung, oder dinglich Recht habende Creditores et Prätendentes, cum termino von 3 Monaten et Reproductionis präclusivo auf den 6ten April 1786, erkannt.

Mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden, mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

17 Bey dem Up- und Wolthufenschen Gerichte ist ad inst antiam der Erben derer weil. Eheleute Geerd Seikes und Laaske Janssen, Rolf Harms et Cons. zu Emden zur Berichtigung des tituli possessionis, Citatio edictalis wider alle und jede, welche auf gewisse unter Uphusen belegene, durch besagte Eheleute Geerd Seikes und Laaske Janssen von der Wittwe Lauterbach zu Oldersum No. 1759 angekaufte 20 Gassen Landes einen Realanspruch zu machen haben cum termino von 3 Monaten, und zur präclusivischen reproduction auf den 28 April dieses Jahres pdna juris solita erkannt. Signatum am Up- und Wolthufenschen Gericht den 27 Januar 1786.

18 Wann der Hausmann im Wiarder Kirchspiel, Idde Folders vor kurzem verstorben, in seinem im Jahr 1763 errichteten letzten Willen, seine nächste Erben väterlicher Seite, zu Erben seines Landguths, beim Hohenäckerer Siele, eingesetzt; zur Aufständigmachung dieses nächsten Erben aber, auf Ansuchen des sich gemeldeten Hillert Cornelles, aus Sandel, ein öffentliches Proclama zu Recht erkannt worden:

Es werden diesem gemäß alle und jede, welche aus dem angeführten Testamente auf das obenbemeelte von Idde Folders nachgelassene Landguth, Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, binnen 12 Wochen, von Zeit der ersten Publication dieses, als vom 29sten dieses Monats angerechnet, sich bei Hochfürstl. Landgerichte, gebührend zu melden, ihre Befugnis und den Grad der Proximität anzugeben, und zu bescheinigen, und darauf weiteres rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenige welche sich in der vorgeschriebenen Frist nicht gehörig melden werden, mit ihrem etwaigen Erbspruche präcludiret, und mehr erwähntes Landguth den sich legitimaten nächsten Erben verkannt werden solle; Wor-nach .c. Signatum Jever den 24sten Jan. 1786.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Landgerichte hieselbst.

19 Bei dem Amtgerichte zu Aurich sind ad implorationem des Herrn Kriegs Commissarii Detmers, wegen des öffentlich gekauften am hiesigen grossen Fisch-Teich belegenen doppelten Gartens des weil. Herrn Consistorial-Raths Smid, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch eine Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 6ten April a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

20 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Cassien Dircks auf dem grossen Behn, wegen des öffentlich gekauften Hauses und Landes des weyl. Wecke Harms daselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch eine Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 6. April a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

21 Bei dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen der Käufer der jüngst öffentlich verkauften Grundstücke des hiesigen Bäckers Johann Gerhard Wolters, als

1. Pelde Müller Schöttler wegen eines Garten,
2. Schuster-Amts-Meister Zieffen wegen eines Kampfs,
3. Brechter D'juren wegen eines dito,
4. Johann Hinrich Hemken wegen eines dito,
5. Dacke Euden wegen eines Diemat Weedlandes,

wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch eine Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 6. April a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

22 Bei dem Amtgerichte zu Aurich sind, auf Ansuchen des Johann Dreyer zu Wangstede, nachdem derselbe den Heerd cum annexis seines weyl. Vaters Lieutenant Johann Dreyer daselbst, in der Erbtheilung mit seinen Mit-Erben zum Eigenthum angenommen, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näberkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum Termino zur Angabe und Justification auf den 4. May a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

23 Bey dem Amtgerichte zu Aurich ist wegen der insolvent befundenen Nachlassenschaft des weyl. Seeden Lübbes in der Riepe, welche in pl. m. 605 Rthlr. wegen verkaufter Mobilien und noch zu verkaufenden Immobilien besteht, der Concursum Termino zur Angabe und Justification auf den 6. April a. c. erdsetzt, und offener Arrest erkannt, sodann der Justiz-Commissarius Tiaden zum interimis Curatore angeordnet, unter der Warnung: daß die aussenbleibende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Masse werden präcludirt, und ihnen daran ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Uebrigens müssen alle etwaige Pfand-Einhabere im gedachten Termino bey Verlust ihres Pfand-Rechts, so wie diejenige, welche an den Defunctum Debitorem schuldig geblieben, davon gehörige Anzeige thun, und es darf keiner der Debitoren ohne Vorbewußt dieses Gerichts an Niemanden bey Vermeidung doppelter Bezahlung die Schuld abtragen.

24 Beim Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Apothekers Schmid und Kaufmanns Johann Eilardi zu Leer, als Ankäufere resp. gewisser 3 Grasen Landes in der Westerhamrich bei Leer und eines Aschackers auf der Leerer Gasse, Edictales wider alle und jede, welche auf diese von Jannes und Helmer Bohlßen öffentlich anerkaufte Ländereyen einige Ansprüche, Forderungen, oder Dienstbarkeitsrecht zu haben vermeinen, eum Termino reproductionis auf den 19ten May cur. Morgens um 9 Uhr unter der Warnung:

daß die aussenbleibende mit ehren etwaigen Realansprüchen auf die Grundstücke werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, erkannt.

25 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam

1. Des Kaufmanns Christopher Medendorp, wegen eines Ackers, groß eine halbe Tonne Roggen Einsaat, auf der Leerer Gasse,

2.



2. des Hermannus Eanzen, wegen eines Hauses in der Osterstraße im 12ten Rott No. 63.
3. des Georg van Coeverden wegen eines Hauses auf der Gasse, im 11ten Rott No. 53. nebst Garten und Acker,
4. des Hinrich Herdes Bergfeldts Wittwe, wegen einer Frauen-Sitzstelle in der lutherischen Kirche zu Leer No. 66.
5. des Wilke Kloppe, wegen einer Manns-Sitzstelle in dasiger Kirche No. 13. welche Immobilien sie von dem Kaufmann Elias Grot hieselbst öffentlich erstanden haben, Edictales wider alle und jede, welche darauf Spruch und Forderung, oder Servitut zu haben vermeinen, cum terminis reproductionis von 9 Wochen, et præclusivo auf den 10ten May, Morgens um 9 Uhr, unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende von den Grundstücken ab- und in Hinsicht der Käufere und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

26 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Eype Ahrens, Edictales wider alle und jede, welche auf diejenige 3 Diemathen oder Hälfte eines unvertheilten Stückes von 6 Diemathen Hoocker Landes, so derselbe von weyl. Jacob Haven Eramers Erben Mandatario Kaufmann Jacob U. Weppen den 20sten Dec. 1784 publice anerkaufet hat, ex quocunque capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum terminis von 9 Wochen et reproductionis auf den 13ten May poena perpetui silentii erkannt.

27 Bey dem Amtgerichte zu Aurich sind auf Ansuchen des Johann Harms Frerichs zu Westersander, wegen der von dem Harm Dircks privatim gekauften Warfskate zu Holtendorff, wider alle und jede, welche darauf einen begründeten Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, Edictales cum terminis zur Angabe und Justification auf den 27. April a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

28 Auf Ansuchen des Voet Ulrichs zu Schatteburg sind Edictales wider alle, so auf den von seinem Vater Ulrich Uken herrührenden, von seinen Geschwistern ihm übertragenen halben Platz daselbst cum annexis, aus diesem oder jenem Grunde, einen Realanspruch machen zu können vermeinen, cum terminis ad annotandum von 12 Wochen et reproductionis auf den 26 May insieheud sub poena juris erkannt. Stückhause am Amtgerichte, den 20 Febr. 1786.

29 Von weyl. Kemmer Delken jun. und Wittwen ergeheth concursus creditorum, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis auf den 9ten April festgesetzt, Signatur Febr, den 27sten Febr. 1786.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Notifikationen.

I An das Publikum.

Man hat seit einiger Zeit verschiedene Schriften, das schreckliche Paster der Selbstbefleckung betreffend, ans Licht treten sehen, und Philosophen, Pädagogen und

Herz.

Arzte haben hier einen interessanten Gegenstand für ihr Nachdenken und ihre Erfahrungen gefunden. Unstreitig sind in diesem Felde der Beobachtungen, Untersuchungen und Erfahrungen noch so viel übrig, daß sachverständige Schriftsteller sich nicht scheuen dürfen, Hand ans Werk zu legen.

Diese Betrachtung hat mich veranlaßt, ein Werk über diese Materie auszuarbeiten, und es den Herren Franzen und Grosse in Stendal in Verlag zu geben, unter dem Titel: "Unterricht für Eltern, Erzieher und Kinderaufseher, wie das unglaublich gemeine Laster der zerstörenden Selbstbefleckung am sichersten zu entdecken, zu verhüten und zu heilen sey, u. s. w."

Ob meine Stimme hierin Gewicht haben kann, darüber mögen meine Aufsätze in manchen Journalen, z. B. in Baldingers Magazin, Hannöver. Magazin u. s. w. und vorzüglich mein medicinisches Handbuch, entscheiden, welches die gelehrte Welt mit unbezweifeltem Beifall aufgenommen hat. Es wird bereits der Anfang mit dem Abdruck dieser Schrift gemacht. Rakeburg, den 8ten Jan. 1786.

D. Vogel, Hofmedikus.

Wir Unternehmer dieses Buchs fordern Euch auf, edle Männer Deutschlands, die Ihr so gerne das Wohl Eurer Nebenmenschen befördern helst, dieses Buch in dem Zirkel Eurer Freunde recht sehr bekannt zu machen, und darauf zwölf gute Groschen Preussischen Courant anzunehmen, und uns solche bis Ende März d. J. nebst deutlicher Anzeige der Namen, so dem Buche vorgedruckt werden sollen, einzusenden.

Wir hoffen darüber keinen Vorwurf, daß wir uns durch Vorausbezahlung unser Eigentum gegen den Nachdruck etwas sichern wollen.

Alle Freunde und Söhner in hiesiger Provinz, welche dieses Werk zu haben be-
lieben, werden ergeblich gebeten, Ihre Bestellungen und Namen, welche, wie bereits erwehnt, dem Buche vorgedruckt werden sollen, an folgende Herrn zu besorgen, von wel-
chen auch die Exemplare richtig werden ausgeliefert werden.

In Aurich an den Herrn Buchbinder Diaden, in Norden an den Herrn Buch-
binder Baldeus, in Esens an Herrn Buchbinder Schöttler, in Wittmund an Herrn Buch-
binder Schöttler, in Emden an Herrn Buchbinder Leopold, in Jever an den Herrn
Caspar Jäger, in Bonda an den Herrn M. Jellen, in Weener an den Herrn Pieter Er-
Pannenburg, in Leer aber an mich Unterzeichneten

G. G. Mäcken, Buchhändler.

2 Der Sybrichter Markus Adams zu Loppersum hat einen schönen wohlge-
wachsenen Mohrenkopf oder Blauschimmel, Beschäler Hengst, im sechsten Jahre alt, von
der besten Farbe und Ostfriesischer Laille, der auch zum treiben aller Arten gewohnt und
geschickt ist, aus der Hand zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kann sich je eher je lieber
bey abgedachtem einfinden und contrahiren.

3 Direct Garrels zu Siegelsum will in 20 Diematen gut Grünland pro 1786
Funavieh, auch allenfalls einige Entersüllen, zur Weide annehmen. Auch hat er einige
Fuder Weeden gegenwärtig aus der Hand zu verkaufen. Die desfallsige Liebhabere zu
diesem oder jenem können sich nächstens bei ihm melden.

4 Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des jüngsthin zu Pewsum verstorbenen Jan Eden Jürgens etwas zu fordern haben, werden hiedurch aufgefordert, sich damit innerhalb 4 Wochen a dato bey dem Königl. Zollpächter Frerich Jürgens auf dem Kloster Sielmonken zu melden; so wie auch die, so demselben etwas schuldig sind, hiermit erinnert werden, binnen gleicher Frist Zahlung zu leisten: widrigenfalls aber gerichtliche Verfügung zu gewärtigen. Pewsum, den 6 Febr. 1786.

5 Luppe Luppen tot Neermor heeft een extra goede Watermeulen te verkopen, de pl. m. 30 Voet Vlugt heeft, wiens Gading het is gelieve zyg by hem antegeven en kopen na Gevallen.

6 In Emden wird auf Ostern ein Bedienter verlanget, der die Aufwartung verstehet und Zeugnisse seines Wolverhaltens beibringen kan, Mr. Wunderlich in der alten Kentep gibt desfalls nähere Nachricht.

7 Te Emden by R. Folkers in de klein Osterstrate, in de nieuwe gekroonde Arte Winkel, zyn allerhande Zoorten van Arten en Boonen, Zeyarten en Zeyzaden, Vogelzaden, ok alderhande Zorten van Bremervloeren, vor een civylen Prys te koop, ook verlangt dezelve 1 a 2 Timmerknechte in Arbeit, de Luft heft kan directe of om Ostern by bovengenoemde in Arbeit treden.

8 By Frerik Konken te Emden zyn beste Zoort Oostzeese Lynkoeken te bekoomen voor 40 fl. holl. per Duifend of 4 fl. het 100, als meede beste Oosterse Potaske & Danske beste Pypstaaven alle voor een zivile Prys.

Ankündigung und Probe
einer

allgemein verständlichen und practischen Anweisung zur
Orthographie, oder Rechtschreibung, für Frauen-
zimmer, Unstudirte und Kinder.

Der Titel dieses Buchs zeigt schon an, was ich eigentlich zu leisten denke; ich setze indessen noch folgendes hinzu.



1. Diejenigen, für welche ich schreibe, bedürfen einer etwas vollständigeren Anweisung zur Orthographie, als ihnen in den mir bekannten, guten Lehrbüchern dieser Art ertheilt wird. Ich habe daher allen Fleiß angewandt, meinem Buche eine **zweckmäßige Vollständigkeit** zu geben; und hoffe, daß meinen Lesern und Leserinnen nicht leicht ein **ursprünglich deutsches oder fremdes Wort** im Schreiben vorkommen wird, von dessen Rechtschreibung sie nicht an seinem Orte eine deutliche Regel, oder sonst hinlängliche Nachricht finden sollten.

2. Da ich bey meinen Lesern keine Bekanntschaft mit der Grammatik voraussetzen darf: so enthalte ich mich sorgfältig aller unverständlichen Kunstwörter; oder erkläre sie vorher so deutlich, daß sie unmöglich Schwierigkeiten verursachen können. Ueberhaupt habe ich nichts niedergeschrieben, ohne mich zuvor durch mehrere Versuche überzeugt zu haben, daß Kinder beyderley Geschlechts mich völlig verstehen können.

3. Selbst Kinder wollen bey dem, was sie ins Gedächtniß fassen sollen, auch Beschäftigung fürs Nachdenken haben; und keine Forderung ist billiger. Ich zeige daher nicht nur, wie gewöhnlich, erst in einigen Beyspielen, wie jede Regel verstanden und angewendet werden muß; sondern füge dann auch sogleich mehrere **Beyspiele zur eignen Uebung** hinzu. In diesen Beyspielen zur Uebung sind alle Wörter, worauf die Regel sich bezieht, mit größrer Schrift gedruckt. Die meisten darunter sind richtig geschrieben, einige aber auch fehlerhaft, und die Anzahl der Fehler wird unten angezeigt. Selbst träge Kinder machen sich ein Vergnügen daraus, diese Fehler aufzusuchen, und bey dem Abschreiben zu verbessern. Dieses können sie aber nicht, ohne die Regel vorher zu lesen, und — was sie sonst selten thun — auch durchzudenken. Mehr ist nicht nöthig, um sie zugleich dem Gedächtnisse einzuprägen.

Da z. E. die Wörter **das** und **daß** von Ueingeübten häufig verwechselt werden: so zeige ich den Unterschied derselben in einem besondern kleinen Abschnitte, den ich hier zur Probe vorlegen will.

Von den Wörtern **das** und **daß**.

§. 12. Wenn man anstatt des Worts **das** zur Noth auch **dieses** oder **welches** sagen kann: so wird es mit einem **s** geschrieben; sonst aber mit einem **ß**.



3. E. I. Anstatt **das** Buch, **das** ich da lese kann man sagen, **dieses** Buch, welches ich lese: also muß **das** hier beydemal mit einem **s** geschrieben werden.

2. Aber anstatt ich weiß, daß er noch lebt kann man nicht sagen, ich weiß, dieses er lebt, oder welches er lebt; also muß es hier **daß** mit einem **ß** seyn.

Anmerk. Wenn man diese Probe macht: so ist nicht genug, daß die Wörter **dieses** oder **welches** sich zu dem nächstfolgenden Worte passen: sondern sie müssen sich auch in den ganzen Zusammenhang schicken. 3. E. für **das** Gewitter kann man meistens **dieses** Gewitter sagen; aber es giebt auch Fälle, wo es nicht angeht z. B. daß **Gewitter** sehr heilsam sind, ist bekannt.

Beyspiele zur Uebung.

Das Gewitter war heftig — **Das** war ein Glück, **das** ich nicht erwartet hätte — es war ein Glück, **das** ich blieb — ich hoffe, **daß** ers thun wird — ich hoffe **das** auch — es ist gewiß, **daß** auch Kinder gern nachdenken — ich sehe, **daß** **das** schwer ist — **das** alles war mir lieb, — **daß** alles vergänglich sey, zeigt die Erfahrung — **daß** war nicht gut. = Fehler

(Zur Vollständigkeit obiger Regel gehört eigentlich noch eine Anmerkung, welche ich hier auslassen muß, weil das Wort **Artikel**, welches ich im Buche vorher erklärte, nicht allen verständlich seyn möchte.)

4. Wenn man darauf achtet, daß Kinder diese Beyspiele auch rein und zierlich abschreiben: so wüßte ich kein leichteres Mittel, als dieses, ihnen zu gleicher Zeit Uebung in der Orthographie, im Schönschreiben und einer nützlichen Beschäftigung ihres Verstandes zu geben.

5. Für diejenigen, welchen mit den fehlerhaften Beyspielen zur Uebung etwa nicht gedient seyn möchte, werde ich Exemplare drucken lassen, worin diese Fehler nicht vorkommen. Ich wünschte indessen zu erfahren, wie viel Exemplare jeder Art ohngefähr gedruckt werden müssen, und erbitte mir deshalb Subscription. Wegen der vielen Beyspiele zur Uebung wird dieses Buch, mit Inbegriff eines nützlichen Anhangs, etwas über 24 Bogen stark werden, und im Buchladen 1 Rthlr. kosten. Die Herrn Subscribenten erhalten es für 16 gute Groschen, den Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet. Auf 9 Exemplare wird das 10te frey gegeben.

Schulz



Schullehrer und andre Kinderfreunde, insonderheit auch sämmtliche
1861. Postämter und Buchhandlungen, werden ersucht die weitere Bekann-
machung dieser Anzeige gütigst zu besördern, und dem hiesigen Herzogl. Post-
amte gegen Ostern die Anzahl der verlangten Exemplare zu melden.

Gleich nach dem Abdruck dieses Buchs werde ich auch eine practis-
sche Anweisung zur Lateinischen Sprache zum Handbuch für An-
fänger herausgeben, auf welche ich gleichfalls, gegen Versicherung eines äh-
lich billigen Preises, den ich aber noch nicht genau bestimmen kann, Sub-
scription annehme.

Oldenburg im Herzogthum

den 1sten Febr. 1786.

C. Kruse
Subconrector.

Männer und Freunde, die vorstehendes Buch durch Subscription zu unter-
stützen die Güte haben wollen, belieben sich in hiesiger Provinz bey folgende zu melden,
als in Aurich bei dem Hrn. Buchbinder Diaden, in Emden bei Hrn. Buchbinder Leopold
in Norden bey Hrn. Præceptor Cornelius Vormann und Herrn Buchbinder Voldeus, in
Hage bey Hrn. Organisten Bünning, in Esens bey Hrn. Buchbinder Schöttler u. Dirk-
sen, in Wittmund bey Hrn. Buchbinder Schöttler, in Jever bey Hrn. Casper Jäger,
in Bonda bei Hrn. M. Jellen, in Wener bei Hrn. P. E. Pannenburg. Hier in Leer
aber beliebe man sich bei unterzeichnetem zu melden, wobei auch diese Ankündigung und
Probe gratis zu bekommen ist. Leer den 20sten Febr. 1786. Mäcken, Buchhändler.

10 Wer einen bequemen, bedeckten und zu einer Reise nach Berlin hiulänglich
festen Wagen zu verkaufen hat, wolle sich deshalb bey dem Landschafftlichen Pedell, Herrn
Keiner, ehestens melden.

11 Der Werth der Encyclopädie des Hrn. Doctor Krünig ist so allgemein
entschieden, daß deshalb nichts weiter gesagt werden darf; jederman der sie kennet hegt
den gerechten Wunsch: dieses vortrefliche Buch zu besitzen, und an der, durch dasselbe
entstehenden Vermehrung der nützlichsten Kenntnisse, Theil zu nehmen. Viele Wissbegierige
können aber den Wunsch nicht erfüllen, weil es ihnen zu schwer fällt, ein Capital von
mehr als anderthalb Hundert Reichsthaler an Ein Buch zu wenden. Dies hat dem Hrn.
von Schütz, Königl. Preuss. Hauptmann und Gemeinheits Commissarius bewogen,
dieselbe im Auszug, in eben dem Verlage, wo das Hauptwerk verlegt wird, herauszu-
geben. So viel als möglich, soll kein Artikel in dem Auszug übergangen, und das Ge-
meinnützigste der ganzen Encyclopädie darin enthalten seyn. In einigen wenigen Land-
und Hauswirthschaftlichen, besonders die Kochkunst betreffenden Artikeln, wo dem Hrn.
v. Schütz durch erfahrene Wittinnen bewährtere Methoden mitgetheilt worden, wird
derselbe von dem grossen Werke sich entfernen; Diese wenige Abweichungen sind mit einem
Sternchen bezeichnet. Jährlich gegen die Leipziger Ostermesse wird ein Theil von etwa 50
Bogen und Ostern 1786 der erste erscheinen, welcher 6 Bände der Encyclopädie enthal-
ten



ten soll. Hieburch wird das Gemeinnützigste der ganzen Encyclopädie, welche gewis über 70 Bände betragen dürfte, in etwa zwölf dergleichen Bänden, und auch am Ende in eben derselben Zeit, für einen geringen jährlichen Aufwand zu haben seyn, und ange- schaft werden können.

Die Einrichtung dieses Auszugs ist folgende. Es wird dieselbe in eben dem Format, mit eben solcher Schrift, und auf ähnlichem Papier, wie das grosse Werk ge- druckt. Ein jeder Band der 5 bis 6 Teile des grössern Werks enthalten soll, wird den Subscribenten um 1 rl. 4 ggr. den übrigen Käusern aber um 1 rl. 20 ggr. geliefert, die dazu gehörige Kupfer werden alle verkleinert, so das, was im grossen Werk ein Stav Blatt macht, hier nur den 4ten bis 6ten Teil einnimmt, und also nur $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Kosten verursachen kann. Diese werden auf jeden Band als Nachschus, jedes Stav Blatt von den Subscribenten mit 8 Pfenn. und von den übrigen Käusern mit 1 Egr. bezahlet.

Diejenigen Freunde, die das berühmte Werk des Hrn. D. Krüniz im Auszug sich anschaffen wollen, ersuche ich achorsamst, Sich des baldigsten bei mir zu melden, da die Herausgabe des ersten Bandes so nahe bevorsteht.

Dann nehme auch auf des Herrn Subconnectors E. Kruse in Oldenburg: All- gemein verständliche und practische Anweisung zur Orthographie, oder Rechtschreibung für Frauenzimmer, Unstudirte und Kinder, welche nächstens herauskommen wird, Sub- scription an. Mit Inbegriß eines nützlichen Anhangs wird dies Buch etwas über 24 Bogen stark werden. Der Subscriptionspreis ist 16 ggr in Gold, der Ladenpreis 1 rl. Man kann bei mir eine weurläufige Ankündigung und Probe von diesem Buch gratis bekommen. Aarich den 23sten Febr. 1786.

A. J. Winter, Buchhändler.

12 Alle diejenige, welche dem weyl. Herrn Rathsverwanten von Ehe annoch mit schuldigen Ausmieneren-Geldern, oder auch Buchschulden und sonst verpflichtet sind, müssen sich in den nächsten 4 Wochen mit der Bezahlung einfinden, weil man, nach Ab- lauf dieser Frist, zur gerichtlichen Beytreibung der vielen theils alten, Reste überzuge- hen sich gedrungen siehet. Aarich den 23sten Febr. 1786.

13 Es hat jemand bey mir Salomon Elkan zu Hause bey Hsaal Heymann zu Norden zwei Weiberröcke und eine Jacke versetzt. Wenn solche in drei Wochen nicht ein- geldset werden, so bin ich genöthiget sie öffentlich zu verkaufen. Norden den 25 Febr. 1786.

14 Der Glasermeister Jan Bock in Emden verlanget einen Lehrburschen von honetten Eltern; wer dazu Lust hat, beliebe sich baldigst zu melden. Auch sind bey dem- selben alle Sorten Fensterglas, bey Körben und Kisten, wie auch geschattene Scheiben, imgleichen alle Sorten Glasplatten, mit und ohne Glas, für billige Preise zu haben.

15 Jürgen Willems Leerhoff zu Grimersum hat jetzt ein ganz complettes Braut- rey Geräthschaft, ganz oder bey einzelnen Stücken, aus der Hand zu verkaufen. Das Geräthschaft bestehet aus einem guten Braukessel, zweyen Kupen, Unterback, einer Füll- danne, vierzehn Baljen, 7 m. lebendig Fässern, nemlich halbe und viertel Tonnen an Draaffe



Maasse groß. Diejenigen, welche zu einzelnen Stücken oder zum Ganzen Lust haben, können sich je eher je lieber bey demselben einfinden und contrahiren.

16 Da mit dem Auster-Fange, an der hiesigen Ostfriesl. Küste, in diesem Frühjahre, sobald die Witterung es zuläßt, wiederum ein Anfang gemacht werden soll: so wird denen Schiffen, welche Lust bezeigen, und bequeme Schiffe zum Auster-Fangen haben, hiemit angezeigt, daß sie sich deshalb bey den Königl. Auster-Pächtern, Bogt Steffens et Consorten zu Norden, oder bey dem Burggrafen Möhlmann zu Esens melden, und über das Fangen accordiren können.

17 In meinem Verlage ist herausgekommen: Erweiterte Nachmittags-Predigt von dem Unglauben über Röm. 11, 32. in Norden gehalten am Sonntage Quasimodogeniti 1782. nebst einer beigedruckten Betrachtung über Jesaias 32, v. 17. 18. von Johann Joachim Gerhard Wiedeburg, 6 Bogen gr. 8. Dem seligen Herrn Verfasser schien diese Materie so wichtig, daß er, nachdem er die Predigt öffentlich gehalten hatte, dieselbe weiter ansarbeitete, und mehr hinzufügte, was von ihm auf der Kanzel nicht gesagt werden konnte. Deswegen hatte er sie zum öffentlichen Druck bestimmt, deren Herausgabe aber durch seinen für die Welt zu früh erfolgten Tod unterblieben. Diese kleine aber gewis vortrefliche und erbauliche Piece, ist roh für 11 sbr. und gebestet für 12 sbr. bei mir zu haben. Wer 8 Exemplare zugleich nimt, bekömt das 9te gratis. Aurich, den 1sten März 1786. U. F. Winter, Buchhändler.

18 Da ich wegen Veränderung des Orts mich nicht länger mit der Bestellung der Funckschen Chronik befaßen kann; so dienet den Herrn Pränumeranten zur Nachricht, daß der Herr Conrector Müller hieselbst die Besorgung über sich genommen, an den also Gelder und Briefe gesandt werden können. Aurich, den 1sten Mart. 1786. G. U. Rodenbäck.

19 Die zur Fortsetzung des Bühnenbaues in der Ems bey der Holtländer Samrich erforderliche 17 Hundert Stück Faschinen, nebst Faschinen-Pfählen und Bindwedern, sollen Mittwoch, den 15ten des nächstkommenden Monats März, des Vormittags um 10 Uhr, in der Amtgerichtsstube zu Stieghausen entweder im Ganzen oder bey Hunderten, nebst dem Arbeitslohn, öffentlich auöverdungen werden; wer also Lust hat, entweder die Lieferung der Materialien, oder die Arbeit anzunehmen, kann sich zur gelegten Zeit einfinden, die Bedingungen anhören und das Weitere abwarten. Aurich, den 27sten Febr. 1786. Bley, W. B. C.

20 Der Justizrath Hedden ist gesonnen, das am Markte zu Norden stehende grosse adeliche Haus, so mit dem Wohnhause der Frau Drossin von Kloster zusammenhänget, den 27sten März c. öffentlich im Weinhause zu Norden verkaufen zu lassen.

Brodts, Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Aurich, für den Monat Mart. 1786.

Ein Hockenbrodt von 8½ Pfund	•	•	•	7 St.
Zwey Eyerbrödt, Puffen und Franzbrodt zu 7 Loth	•	•	•	4
				Stey

Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 7 Loth	4	
Zwey dito, theils von Kocken theils von Weizen a 8 Loth	3	
Zwey Sauerbrödde zu 9 Loth	2	
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund	4	
die mitlere Sorte	3	
die geringere oder 3te Sorte	2	
Kalbfleisch die beste Sorte das hinter Viertel a Pf.	4½	
das vorder Viertel	3½	
die mitl. Sorte, das hinter Viertel	3	
das vorder Viertel	2	
die geringere oder 3te Sorte im Durchschnitt	1½	
Schaf- oder Lammfleisch a Pfund	2	
Schweinefleisch a Pfund	4½	
Mettwurst a Pf.	6	
Speck	6	
Dito trocken	8	
Schweinefett oder Küffel	10	
Eine Tonne gut Bier	2	12 Nthlr.
Ein Krug davon		1½
Eine Tonne dünn Bier	1	26 Nthlr.
Ein Krug davon		1

**Brodts-, Fleisch- und Bier-Taxen in der Stadt Emden,
für den Monat Mart. 1786.**

Ein grob Kockenbrodt a 8½ Pfund.			Nthlr. 8	stbr. 2½	W.
12 Loth fein Kockenbrodt			1		
8 Loth weiß oder Weizenbrodt			1		
Rindfleisch die beste Sorte, das Pf.			4		
2te Sorte, dito			3		
3te Sorte, dito			2		
Schweinefleisch das Pfund			4	5	
Kalbfleisch, die beste Sorte, a Pf.			4		
die 2te Sorte			2	7½	
das gemeine			1	5	
Schaaß oder Lammfleisch das esse			2	5	
das schlechtere			1	5	
Bier das beste die Tonne			3	38	
das Krug			2		
die zwote Sorte die Tonne			2	12	
das Krug			1	5	
die dritte Sorte die Tonne			1	26	
das Krug			1		
sogenannte Kleiabier die Tonne			27		
das Krug					5
					Brodts.



**Brodts, Fleisch- und Bier-Taren der Stadt Norden,
für den Monat Mart. 1786.**

1 Rucken Brod zu 12 Pfund schwer	10	fr.	5	10.
Halb dito	5		2 $\frac{1}{2}$	
Viertel dito	2		7 $\frac{1}{2}$	
5 Loth Schoaroggen halb Rucken			5	
4 $\frac{1}{2}$ Loth Eierbrod			5	
1 Pfund Rindfleisch vom besten	3		2 $\frac{1}{2}$	
1 dito mittelmäßiges	2			
1 dito von schlechtern,	1		5	
1 dito Kalbfleisch vom besten	3		5	
1 dito mittelmäßiges	1		5	
1 dito schlechtern	1			
1 dito Lammfleisch vom besten	2		5	
1 dito mittelmäßiges	1		5	
1 dito schlechtes			7 $\frac{1}{2}$	
1 dito Schweinfleisch	4		5	
1 Tonne 12 Gulden Bier	4	tl.	24	
1 Krug in der Schenke			3	
1 dito außer der Schenke			2	
1 Tonne 9 Gl. Bier	3			
1 Krug in der Schenke			2	
1 dito außer der Schenke			1	5
1 Tonne 5 Gl. dito	1		46	
1 Krug in der Schenke			2	
1 dito außer der Schenke				7 $\frac{1}{2}$
1 Tonne beste bitter dito	3			
1 Krug in der Schenke			2	
1 Krug außer der Schenke			1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito	1		46	
1 dito in der Schenke			2	
1 dito außer der Schenke				7 $\frac{1}{2}$

**Brodts, Fleisch- und Bier-Tare der Stadt Esens,
für den Monat Mart. 1786.**

Ein grob Rucken-Brod zu 7 $\frac{1}{2}$ Pfund	7 $\frac{1}{2}$ fl.
Ein fein Rucken-Brod zu 14 Loth	1
Ein Brodt von halb Weizen- und halb Rucken-Mehl a 12 Loth	1
Ein Weizen-Brod mit oder ohne Corinten zu 9 $\frac{1}{2}$ Loth	1
Ein Eier oder Franz-Brod zu 8 Loth	1
Das übrige Weizen- und Rucken-Brod in kleinerem oder grösserm Format nach Proportion obiger Tare.	

Ein



Ein Pfund vom besten Weizen-Mehl				2 1/4
mittel dito				1 3/4
Graud-Mehl.				1 1/2
Das Pfund vom besten Rindfleisch				3 1/2
		der mittlern Sorte		2 1/2
		der geringsten		1
Schaaf- oder Lammfleisch, das Pfund vom besten				2
		mittlern		1 1/2
		geringsten		1
Das Pfund Kalbfleisch von der besten Sorte				4
		er mittlern Sorte		2 1/2
		geringsten		1
Die Tonne vom besten Bier	3	Möhlr.	Ein Krug davon	1 1/2
Die Tonne mittel Bier	2		Ein Krug davon	1
Die Tonne halb Bier	1			

Getreide, Butter und Käse sodann Zwirn-Preisen
in der Stadt Emden den 24. Febr. 1786.

Weizen, Disselicher per Last		236 bis 240	Gemthlr.
einländischer alter		210	216.
neuer		100	140
Rothen, Königsberger		154	158
Elbinger		148	152
Einländischer alter		142	146.
neuer		100	110
Gärste, Winter		80	90.
Sommer		70	85
Haber, zum brauen		68	78.
zum Futtern		30	60.
Buchweizen		100	110,
Erbfen		250	300
Bohnen getrocknete		100	110.
un getrocknete		70	90
Butter 1/2tel rotte		18	19
1/2tel weisse		15	16.
Käse die beste Sorte 100 Pfund		12	14.
geringere		6	9.
Sarn zum Zwirnmachers Gebrauch die 100 Stück		20	23.
nemlich die geringste Sorte, wovon 6 Stück auf ein Pfund			
gehen, das Pfund		1	4
und das Stück			4
die beste Sorte von 10 1/2 a 11 Stück auf 1 Pfund, das Pfund		2	10
und das Stück			4 1/2

Gulden

